



Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

An die Damen und Herren Stadträte
- wird im Original personalisiert -

SPD-Fraktion

Rathaus

12.04.2016

Änderung der Straßenverkehrsordnung: neue Ampelregelungen für Radler

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20/F 00541 von
Frau StRin Bettina Messinger
Frau StRin Kathrin Abele
Frau StRin Simone Burger
Frau StRin Verena Dietl
Herrn StR Haimo Liebich
Herrn StR Jens Röver
Frau StRin Constanze Söllner-Schaar
Frau StRin Beatrix Zurek
vom 04.03.2016, eingegangen am 04.03.2016

Sehr geehrte Frau Stadträtin Messinger,
sehr geehrte Frau Stadträtin Abele,
sehr geehrte Frau Stadträtin Burger,
sehr geehrte Frau Stadträtin Dietl,
sehr geehrter Herr Stadtrat Liebich,
sehr geehrter Herr Stadtrat Röver,
sehr geehrte Frau Stadträtin Söllner-Schaar,
sehr geehrte Frau Stadträtin Zurek,

mit Schreiben vom 04.03.2016 haben Sie oben genannte Anfrage, welche sich auf die Neuregelungen der Straßenverkehrsordnung zum Radverkehr ab 01.01.2017 bezieht, an die Stadtverwaltung gerichtet.

Das Kreisverwaltungsreferat als zuständige Straßenverkehrsbehörde nimmt dazu wie folgt

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44000
Telefax: 089 233-44503

Stellung:

Frage 1:

„Welche Maßnahmen hat das KVR geplant, um auf die Neuregelung der Straßenverkehrsordnung (§ 37 II Nr. 6 StVO) ab 01.01.2017 zu reagieren?“

Mit der Neuregelung der Straßenverkehrsordnung zu § 37 Abs. 2 Nr. 6 StVO, welche zum 01.01.2017 wirksam wird, soll die Zuordnung des für Rad Fahrende geltenden Lichtsignals klarer und eindeutiger geregelt werden.

§ 37 Abs. 2 Nr. 6 StVO (neu)

„Wer ein Rad fährt, hat die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend sind auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für den Radverkehr zu beachten. An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Rad Fahrende müssen Rad Fahrende bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin die Lichtzeichen für zu Fuß Gehende beachten, soweit eine Radfahrfurt an eine Fußgängerfurt grenzt.“

Als „besondere Lichtzeichen“ für Rad Fahrende gelten neben den klassischen dreifeldigen kleinen Radfahrtsignalgebern (sogenannte Kleinsignalgeber) die zweifeldigen Signalgeber mit kombinierten Fußgänger/Radfahrer Symbolen.

Signalgeber nur mit Fußgängersymbol werden künftig keine Bedeutung mehr für Rad Fahrende haben.

Sind keine „besonderen Lichtzeichen“ für Rad Fahrende vorhanden, haben diese künftig ausschließlich die Signale für den motorisierten Individualverkehr zu beachten.

Den Straßenverkehrsbehörden ist die bevorstehende StVO-Änderung zum 01.01.2017 schon seit langem bekannt. Deshalb ordnete das KVR über die letzten Jahre für die Fußgängersignalgeber *an den fraglichen Stellen* den Austausch der Fußgängersymbole gegen die sogenannten Kombisymbole (Fußgänger/Radfahrer) an. Weitere Maßnahmen ergeben sich aus der Neuregelung nicht.

Die letzten noch erforderlichen Austauscharbeiten werden durch das Baureferat rechtzeitig vor dem Stichtag abgeschlossen sein.

Frage 2:

„Wie viele Lichtzeichenanlagen, wo ein Radweg neben einem Gehweg verläuft, sind mit einer eigenen Fahrradampel ausgestattet worden?“

Sofern sich Ihre Anfrage darauf bezieht, wie viele Lichtsignalanlagen (LSA) bzw. Stellen in der Landeshauptstadt München für Rad Fahrende mit einem Kleinsignalgeber ausgestattet sind, so liegen hierfür keine Zahlen vor. Eine Ermittlung diesbezüglich ist mit vertretbarem Aufwand leider nicht möglich.

Die oben beschriebenen Anpassungsmaßnahmen im Zuge der StVO-Neuregelung werden bereits seit Jahren kontinuierlich durchgeführt. Eine Statistik hierzu wurde ebenfalls nicht geführt. Es ist jedoch von einer Größenordnung von Austauschmaßnahmen an insgesamt ca. 400 LSA auszugehen.

Frage 3:

„Bis wann sollen die noch fehlenden Radwegampeln (Frage 2) nachgerüstet werden?“

Die letzten Anordnungen (knapp 50) wurden im Laufe des Jahres 2015 erteilt, mit der Maßgabe, dass diese Anpassungsmaßnahmen im Zuge der routinemäßigen Wartungsarbeiten in 2016 ausgeführt werden. Durch die Koppelung dieser Maßnahmen an routinemäßige Wartungsarbeiten der betroffenen Lichtsignalanlagen konnte der personelle und finanzielle Aufwand gering gehalten werden.

Sämtliche mit der StVO-Neuregelung zum 01.01.2017 erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden damit termingerecht ausgeführt sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Blume-Beyerle
